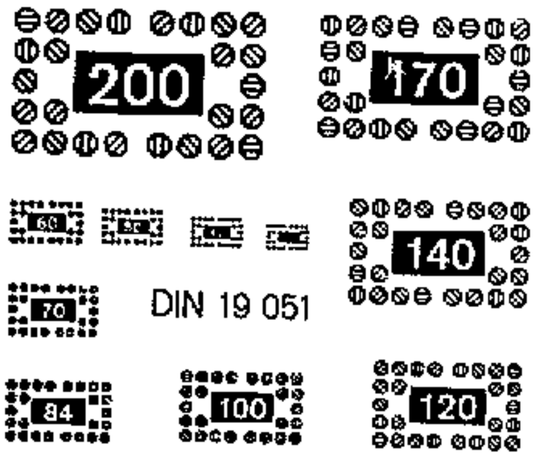

A 97 - 00699

SATZUNG

DER

INDUSTRIEGEWERKSCHAFT BERGBAU

VERLAGSGESELLSCHAFT DER IG. BERGBAU MBH.
BOCHUM

Wirtschaftswissenschaftliches Institut
der Gewerkschaften G.m.b.H.
– Bibliothek –
1955 : 663

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name und Sitz

Die „Industriegewerkschaft Bergbau", nachfolgend „Gewerkschaft" genannt, hat ihren Sitz in Bochum.

§ 2

Organisationsgebiet und beruflicher Geltungsbereich

Die Gewerkschaft erstreckt sich bis zur Wiederherstellung der Einheit Deutschlands über das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und Westberlin.

Sie ist Mitglied des Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Internationalen Bergarbeiterverbandes (Miners International Federation).

Der Organisationsbereich der Gewerkschaft erstreckt sich auf alle Arbeiter, Angestellten und Beamten der gesamten Bergbauwirtschaft.

Als Bergbauarten gehören dazu:

Steinkohle, Braunkohle, Pechkohle, Erdöl (einschl. Raffineriebetriebe), Erdgas und bituminöse Gesteine (Ölschiefer und Asphaltkalk), Salze (Kalisalz, Steinsalz, Siedesalz und Hüttensalz einschl. Salzsole).

Eisen- und Manganerze, sonstige Erze (Bleierze, Bleizinkerze, Kupfererze, Schwefel- und Magnetkies).

Schiefer, Bauxit, Gips, Flußspat, Feldspat, Kalkstein, Kalkspat, Kaolin, Ton, Dolomit, Marmor, Schwerspat,

Baryt, Quarzit, Quarzsand, Glassand, Quarz, Farberden, Farberze, Kieselerde, Grauwacken und Sandstein, Graphit, Basalt, Basalt-Lava, Tuffstein, Traß, Bims, Kieselgur, Kalk, Speckstein, Torf (Schwarz- und Weißtorf).

§ 3
Grundsatz

Die Gewerkschaft bekennt sich zur Demokratie in Staat und Wirtschaft. Sie ist unabhängig von Regierungen, Verwaltungen, Unternehmern, Konfessionen und politischen Parteien.

Sie bewahrt den politischen Parteien, Regierungen und Konfessionen gegenüber Neutralität, solange diese nicht ihrerseits das Ziel verfolgen, die Gewerkschaft von innen oder außen zu zersetzen oder zu bekämpfen.

§ 4
Zweck, Ziel und Aufgaben der Gewerkschaft

1. Die Gewerkschaft erstrebt:
   a) die Förderung der wirtschaftlichen, sozialen, beruflichen und kulturellen Interessen der Mitglieder,
   b) die Sozialisierung der Bergbauindustrie,
   c) die Gleichberechtigung der Arbeitnehmer in Wirtschaft, Staat und Gesellschaft.
2. Hieraus ergeben sich folgende Aufgaben:
   a) Zusammenschluß aller im Organisationsgebiet und Geltungsbereich (§ 2) beschäftigten Arbeitnehmer zum gemeinsamen Handeln.
   b) Erzielung günstiger Lohn-, Gehalts-, Arbeits- und Lebensbedingungen für alle Mitglieder durch Abschluß von Tarifverträgen, Schaffung und Gestaltung eines einheitlichen Arbeitsrechtes.

   c) Verwirklichung und Sicherung des Mitbestimmungsrechtes der Arbeitnehmer in der Wirtschaft und Unterstützung der Funktionäre bei Erfüllung ihrer Aufgaben.
   d) Verbesserung der Sozialversicherung und des Bergarbeiter-Gesundheitsschutzes. Förderung und Überwachung der Arbeitsschutzbestimmungen unter besonderer Berücksichtigung der Interessen der Frauen und Jugendlichen.
   e) Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaues.
   f) Gewerkschaftliche Schulung der Mitglieder durch Wort und Schrift. Heranbildung eines guten gewerkschaftlichen Nachwuchses. Einflußnahme auf die Ausbildung der Lehrlinge sowie den Auf- und Ausbau des Berufs- und Fachschulwesens und der technisch-wissenschaftlichen Gemeinschaftsarbeit.
   g) Schaffung von Unterstützungseinrichtungen. Erteilung von Rechtsauskunft und Gewährung von Rechtsschutz in Streitigkeiten, die sich aus dem Dienst-, Angestellten- und Arbeitsverhältnis, aus der Wahrnehmung des Zweckes der Gewerkschaft oder aus der Sozialversicherung ergeben.
   h) Herausgabe eines den Mitgliedern unentgeltlich zu liefernden Gewerkschaftsorgans, von Fachzeitschriften und sonstiger einschlägiger Literatur, Errichtung und Förderung von Büchereien.
   i) Vornahme und Auswertung statistischer Erhebungen aus dem Aufgabengebiet.
   j) Förderung und Beteiligung an gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen, die im Interesse der Mitglieder liegen.

§ 5

Anerkennung und Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jeder im Organisationsgebiet der Gewerkschaft (§ 2) beschäftigte Lohn- und Gehaltsempfänger kann die Mitgliedschaft beantragen.

2. Der Beitritt zur Gewerkschaft ist freiwillig. Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung und Zahlung eines Beitrittsgeldes von 1,00 DM beantragt. Jugendliche unter 17 Jahren sind von der Aufnahmegebühr befreit.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Gewerkschaftsausschuß des Betriebes oder der Vorstand der Ortsgruppe bzw. die Geschäftsstelle, wobei alle gegen eine Aufnahme vorliegenden Bedenken zu prüfen sind.

   In strittigen Fällen entscheidet der Bezirksvorstand, in letzter Instanz der Hauptvorstand. Der Beitritt kann verweigert oder rückgängig gemacht werden, wenn dieses im Interesse der Gewerkschaft notwendig erscheint.

   Ist die Aufnahme durch unwahre Angaben erwirkt, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der bereits geleisteten Beiträge.

   Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann binnen einer Frist von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides die Entscheidung des Bezirksvorstandes und darüber hinaus die des Hauptvorstandes beantragt werden.

4. Die Aufnahme ist nach Zahlung des ersten Monatsbeitrages vollzogen. Nach erfolgter Aufnahme wird ein Mitgliedsausweis ausgestellt, der Eigentum der Gewerkschaft bleibt. Satzung und Beschlüsse der Gewerkschaftsorgane sind für das eingetretene Mitglied verbindlich.

5. Bei Mitgliedern, die bis zum 1. Mai 1933 den Bergarbeiterverbänden oder einer anderen Gewerkschaft angehörten, wird diese Mitgliedschaft vor dem 1. Mai 1933 anerkannt, wenn der Wiedereintritt spätestens bis zum 31. Dezember 1948 erfolgte.
   Kriegsgefangenen, Heimkehrern und Flüchtlingen wird zusätzlich die Zeit von der Gründung bis zur Heimkehr angerechnet, wenn sie innerhalb von drei Monaten nach der Rückkehr oder vier Wochen nach Aufnahme der Beschäftigung beigetreten sind.
   In allen Fällen kann der Geschäftsstellenvorstand auf Antrag von der Einhaltung der Frist absehen, wenn sie nachweisbar ohne eigenes Verschulden versäumt wurde.

6. Mitglieder, die wegen Invalidität aus dem Beschäftigungsverhältnis ausscheiden, können ihre Mitgliedschaft fortsetzen.

7. Die frühere Mitgliedschaft weiblicher Mitglieder, die durch Heirat oder aus sonstigen Gründen ihre Arbeit aufgeben, lebt nach Wiederaufnahme der Berufsarbeit und nach einjähriger Beitragszahlung wieder auf.

§ 6

Übertritt

1. Scheidet ein Mitglied durch Arbeitsplatzwechsel aus dem Organisationsbereich der IG. Bergbau aus, wird eine andere Gewerkschaft zuständig.

2. Bei Übertritt zu einer anderen Gewerkschaft hat sich das Mitglied abzumelden. Die ordnungsmäßige Lösung der Mitgliedschaft ist im Mitgliedsbuch zu vermerken. Die Übertrittsmeldung an die neue Gewerkschaft ist vorzunehmen.

3. Aus anderen Gewerkschaften übergetretenen Mitgliedern werden die dort geleisteten Beiträge angerechnet.

Voraussetzung ist, daß keine Unterbrechung der Mitgliedschaft vorliegt.

§ 7

Pflichten und Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben an der Ausbreitung und Festigung der Gewerkschaft mitzuwirken.

2. Jedes Mitglied ist zur pünktlichen Zahlung der satzungsgemäßen Beiträge verpflichtet.

3. Jeder Arbeitsplatz- und Wohnungswechsel ist dem zuständigen Gewerkschaftsausschuß des Betriebes bzw. dem Vorstand der Ortsgruppe oder der Geschäftsstelle mitzuteilen. Die An- und Abmeldung ist im Mitgliedsbuch zu vermerken. Zur Vermeidung von Nachteilen ist die Anmeldung am neuen Wohn- und Arbeitsort unverzüglich vorzunehmen.

4. Die Mitglieder erhalten Rechtsauskunft und im Bedarfsfalle Rechtsschutz in allen Fragen des Arbeitsrechtes und der Sozialversicherung.

   Den Witwen und Waisen der verstorbenen Mitglieder ist ebenfalls Rechtsauskunft und im Bedarfsfalle Rechtsschutz zu gewähren.

   In Fällen, in denen ein Mitglied durch sein Eintreten für die Gewerkschaft des Rechtsschutzes bedarf, wird dieser gewährt.

5. Das Mitglied ist berechtigt, die satzungsgemäßen Leistungen der Gewerkschaft nach den vorgesehenen Bestimmungen in Anspruch zu nehmen.

6. Jedes Mitglied hat das Recht, sich zu allen gewerkschaftlichen Angelegenheiten sachlich zu äußern.

7. Durch Beteiligungen an Versammlungen bzw. Gewerkschaftswahlen können alle Mitglieder direkt bzw. indirekt auf die Zusammensetzung der Organe der Gewerkschaft sowie bei der Festlegung der gewerkschaftspolitischen Richtlinien Einfluß nehmen.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

A.
Austritt

Der Austritt aus der Gewerkschaft kann nach Erfüllung aller Pflichten jederzeit erfolgen. Er muß schriftlich unter Beifügung des Gewerkschaftsausweises über den Vorstand der betrieblichen bzw. örtlichen Gewerkschaftsgruppe bei der zuständigen Geschäftsstelle erfolgen.

B.
Beitragsrückstand

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied selbstverschuldete Beitragsrückstände von mehr als drei Monaten hat oder sich weigert, vom Hauptvorstand beschlossene Sonderbeiträge zu entrichten.

C.
Ausschluß von Mitgliedern

Mitglieder, die das Eigentum der Gewerkschaft in rechtswidriger Weise schädigen, können vom Hauptvorstand ohne Schiedsverfahren ausgeschlossen werden.

Das gleiche gilt auch für solche Mitglieder, die sich eines Streikbruchs schuldig machen oder einer gegnerischen Organisation angehören und aus dieser trotz schriftlicher Aufforderung nicht austreten.

D.

Schiedsverfahren

I.

Antrag auf Einleitung eines Schiedsverfahrens kann jedes Mitglied über die zuständige Mitgliederversammlung sowie der Geschäftsstellen-, Bezirks- oder Hauptvorstand stellen:

1. wenn ein Mitglied vorsätzlich oder grobfahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt;
2. sich beharrlich weigert, den durch die Satzung begründeten Anweisungen des Geschäftsstellen-, Bezirks- oder Hauptvorstandes Folge zu leisten;
3. wenn es das Ansehen der Gewerkschaft schädigt.

Ein solcher Antrag kann nur durch Beschluß einer ordnungsmäßig einberufenen und durchgeführten Mitgliederversammlung bzw. Sitzung des Geschäftsstellen-, Bezirks- oder Hauptvorstandes gestellt werden.

Anträge der Mitgliederversammlung sind in einer Frist von zwei Wochen schriftlich dem Geschäftsstellenvorstand zur Entscheidung zu übermitteln, der innerhalb einer weiteren Frist von zwei Wochen eine solche zu fällen hat.

Dem beschuldigten Mitglied ist innerhalb einer weiteren Frist von zwei Wochen die Entscheidung schriftlich durch Einschreiben zuzustellen. Die Zustellung in der gleichen Frist ist auch dann erforderlich, wenn der Geschäftsstellen-, der Bezirks- oder der Hauptvorstand Antragsteller ist.

Von diesem Zeitpunkt an bis zur Beendigung des Verfahrens ruhen alle Rechte und Pflichten des angeschuldigten Mitgliedes.

Ist die Einleitung eines Schiedsverfahrens beschlossen worden, dann ist ein Schiedsausschuß zu bilden.

II.

Der Vorsitzende wird vom Geschäftsstellenvorstand ernannt, wenn die Mitgliederversammlung Antragsteller ist. Ist der Geschäftsstellenvorstand Antragsteller, wird er vom Bezirksvorstand, ist dieser Antragsteller, vom Hauptvorstand und stellt letzterer den Antrag, vom Kontrollausschuß benannt.

Der Schiedsausschuß setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern, die je zur Hälfte von der durchführenden Instanz und dem Beschuldigten zu benennen sind. Die Beisitzer müssen mindestens zwei Jahre vollberechtigtes Mitglied und an dem Streit unbeteiligt sein.

Das Schiedsverfahren muß, wenn nicht besondere Umstände vorliegen, innerhalb von drei Monaten durchgeführt sein.

Der Vorsitzende hat die Schiedsverhandlung vorzubereiten, den Termin zu bestimmen und die Parteien und Beisitzer ordnungsgemäß und in angemessener Frist schriftlich zu laden.

Die Anschuldigungen sind unter Angabe der Beweismittel schriftlich in doppelter Ausfertigung dem Vorsitzenden zu übermitteln. Eine Ausfertigung ist dem angeschuldigten Mitglied mit der Aufforderung zuzustellen, sich innerhalb von zwei Wochen dazu schriftlich zu äußern und die Beisitzer zu benennen.

Kommt das Mitglied der Benennung der beiden Beisitzer innerhalb der gesetzten Frist nicht oder unvollkommen nach, so werden diese vom Vorsitzenden benannt. Dieses gilt auch, wenn ein Beisitzer der einen

oder anderen Partei trotz einer ordnungsmäßigen Benennung und Ladung ohne begründete und anerkannte Entschuldigung der mündlichen Verhandlung fernbleibt. Bleibt eine Partei ohne begründete und anerkannte Entschuldigung der Verhandlung fern, so kann der Schiedsausschuß nach vorhergegangenem Beschluß auch in Abwesenheit dieser Partei verhandeln und eine Entscheidung fällen.

Über die Verhandlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

III.

Die Entscheidung des Schiedsausschusses kann vorsehen:

a) Freispruch;
b) Erteilung einer schriftlichen Rüge;
c) befristete Enthebung aus den gewerkschaftlichen Funktionen;
d) befristeter oder unbefristeter Ausschluß aus der Gewerkschaft.

Die Entscheidung des Schiedsausschusses ist schriftlich auszufertigen, vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und unter Beifügung des Protokolls an den Hauptvorstand als Antrag zur Entscheidung zu übermitteln.

Wird eine Entscheidung vom Hauptvorstand bestätigt, so ist sie den Parteien zuzustellen.

Gegen den Beschluß kann von den Parteien innerhalb von zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung,

schriftlich Einspruch beim Kontrollausschuß eingelegt werden, der endgültig entscheidet.

Erfolgte Ausschlüsse sind im Gewerkschaftsorgan zu veröffentlichen.

E.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft endet jeder Anspruch an die Gewerkschaft.

§ 9

Wiederaufnahme

1. Die Wiederaufnahme ausgetretener oder wegen Beitragsrückstands gestrichener Mitglieder kann durch den Gewerkschaftsausschuß bzw. durch den Vorstand der Ortsgruppe im Einvernehmen mit dem Vorstand der Geschäftsstelle erfolgen.
2. Aus der Gewerkschaft oder einer anderen Gewerkschaft Ausgeschlossene können erst nach Ablauf von zwei Jahren nur auf besonderen Antrag im Einvernehmen mit dem zuständigen Geschäftsstellen- und Bezirksvorstand wieder aufgenommen werden, sofern nicht in einem früheren Verfahren etwas anderes festgelegt wurde.
3. Die Wiederaufnahme gilt grundsätzlich als Neueintritt. In Ausnahmefällen kann der geschäftsführende Vorstand im Rahmen der Ziffer 2 eine andere Regelung treffen.

§ 10

Beiträge und Sonderbeiträge

1. Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Beitragszahlung verpflichtet.

2. Die Beiträge richten sich nach dem Verdienst und betragen:

Bei Arbeitern Wochenbeiträge

Klasse	Schichtverdienst DM	wöchentlich DM	monatlich DM
0	Handwerkslehrlinge u. Invaliden		0,50
	Kranke u. Arbeitslose		0,10
1	von 3,— bis 4,99		0,40
2	von 5,— bis 8,99		0,70
3	von 9,— bis 12,99		0,90
4	von 13,— bis 14,99		1,20
5	von 15,— und höher		1,50
6	freiwilliger Beitrag		1,80

Bei Angestellten Monatsbeiträge

Klasse	Monatsverdienst DM	monatlich DM
0	kaufm. u. techn. Lehrlinge, Invaliden, Kranke und Arbeitslose	0,50
1	bis 200,—	1,50
2	über 200,— bis 275,—	3,—
3	über 275,— bis 350,—	4,—
4	über 350,— bis 425,—	5,—
5	über 425,— bis 525,—	6,50
6	über 525,— bis 650,—	7,50
7	über 650,—	9,—
8	freiwilliger Beitrag	10,—

3. Diese Beiträge sind Mindestsätze. Es ist jedem Mitglied freigestellt, Beiträge nach einer höheren Beitragsklasse zu zahlen.
4. Die Beitragszahlung wird durch eine in den Mitgliedsausweis zu klebende Marke bestätigt.
5. Bei nachgewiesenem Lohn- und Gehaltsausfall infolge Arbeitslosigkeit, Arbeitsunfähigkeit und Krankheit kann die Mitgliedschaft durch einen Monatsbeitrag von 0,50 DM aufrechterhalten werden.
6. Vollinvaliden ohne Erwerb zahlen ebenfalls einen Monatsbeitrag von 0,50 DM.
7. In außerordentlichen Fällen kann der Hauptvorstand die Erhebung von Sonderbeiträgen beschließen. Solche Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend

§ 11

Unterstützungen

1. Alle auf Grund dieser Satzung vorgesehenen Unterstützungen sind freiwillig gewährte Leistungen.
2. Nach Ablauf der vorgesehenen Wartezeit kann die Gewerkschaft folgende Unterstützungen gewähren:
   a) an Mitglieder, die durch Eintreten für die Grundsätze der Gewerkschaft gemaßregelt werden,
   b) bei Streiks und Aussperrungen,
   c) bei Erwerbsunfähigkeit durch Krankheit,
   d) bei Arbeitslosigkeit,
   e) bei Sterbefällen.

§ 12

Streikreglement und Unterstützung bei Streiks, Maßregelungen und Aussperrungen

1. Die Arbeitsniederlegung ist nur als letztes Mittel zur Durchsetzung gewerkschaftlicher Forderungen, insbe-

sondere besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen oder zur Abwehr von Verschlechterungen anzuwenden.

2. Die Vorbereitung, Einleitung, Durchführung und Fortsetzung eines jeden lokalen oder über den Bezirksbereich hinausgehenden Streiks muß vom Hauptvorstand genehmigt sein.

   Der Hauptvorstand kann die Genehmigung für die Durchführung eines Streiks erteilen, wenn

   a) nach ergebnislosen Partei- und Schlichtungsverhandlungen alle sonst zur Verfügung stehenden Verhandlungsmöglichkeiten erschöpft sind,

   b) nach den wirtschaftlichen Verhältnissen Aussicht auf Erfolg besteht,

   c) von den abstimmungsberechtigten Beteiligten sich 75 Prozent in geheimer Abstimmung für den Streik entschieden haben.

   Auch für die Beschlußfassung über die Fortsetzung oder Beendigung eines Streiks gelten die unter b) und c) festgelegten Grundsätze.

   Die Entscheidungen des Hauptvorstandes sind für die betreffenden Mitglieder bindend. Wird gegen den Beschluß des Hauptvorstandes die Arbeit niedergelegt, so haben die Mitglieder keinen Anspruch auf Unterstützung.

3. Bei örtlichen Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis sind in jedem Falle sofort Geschäftsstellen- und Bezirksleiter hinzuzuziehen.

   Sie haben im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand eine Untersuchung vorzunehmen. Dem Hauptvorstand ist laufend Bericht zu erstatten.

   Diese Berichte müssen sich beziehen auf:

   a) die Geschäftslage des Betriebes bzw. des betreffenden Bergbauzweiges,

   b) die Entwicklung und den Stand des Streitfalles,

   c) die aufgestellten Forderungen bzw. die von den Unternehmern beabsichtigten Verschlechterungen,

   d) das Kräfteverhältnis der Gewerkschaft.

4. Die Leitung eines jeden Streiks liegt in Händen des Hauptvorstandes. Er ist berechtigt, für die Leitung lokaler Streiks die Geschäftsstellen- bzw. Bezirksvorstände zu bevollmächtigen.

   In den Betrieben kann nur der Gewerkschaftsausschuß (gemäß § 24 dieser Satzung) mit der Führung eines Arbeitskampfes beauftragt werden. Er ist verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen nach Anweisung des Hauptvorstandes zu treffen.

5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, während des Arbeitskampfes Notstandsarbeiten auszuführen. Art und Umfang der Arbeiten, die als Notstandsarbeiten anzusehen sind, werden durch Richtlinien des Hauptvorstandes festgelegt.

6. Alle Streikenden haben sich für die Verrichtung von Notstandsarbeiten, Streikpostenstehen und alle sonstigen im Interesse des Streiks nötigen Dienste der Streikleitung zur Verfügung zu stellen. Bei unberechtigter Weigerung kann die Unterstützung entzogen werden.

7. Unterstützungen bei den vom Hauptvorstand genehmigten Streiks sowie bei Maßregelungen und Aussperrungen kann ein Mitglied nur erhalten, wenn bei Beginn des Unterstützungsfalles mindestens für drei Monate Beiträge entrichtet wurden.

Die Unterstützungssätze betragen bei einer Beitragsleistung von:

Klasse	Wochenbeitrag	13 Wochen täglich	13 Wochen wöchentl.	52 Wochen täglich	52 Wochen wöchentl.	156 Wochen täglich	156 Wochen wöchentl.
1	0,40	1,20	7,20	1,40	8,40	1,60	9,60
2	0,70	2,—	12,—	2,30	13,80	2,70	16,20
3	0,90	2,40	14,40	2,90	17,40	3,30	19,80
4	1,20	2,90	17,40	3,50	21,—	4,—	24,—
5	1,50	3,70	22,20	4,50	27,—	5,20	31,20
6	1,80	4,60	27,60	5,40	32,40	6,20	37,20

Dazu tritt für Mitglieder, die für den Unterhalt ihrer Familie sorgen, ein Zuschlag. Dieser beträgt für die Mitglieder mit einer Beitragsleistung von drei bis zwölf Monaten in allen Beitragsklassen für die Frau und jedes versorgungsberechtigte Kind 0,30 DM täglich, 1,80 DM wöchentlich.

Für Mitglieder mit einer Beitragsleistung von mehr als zwölf Monaten in allen Beitragsklassen beträgt der Zuschlag für die Frau und jedes versorgungsberechtigte Kind 0,50 DM täglich, 3,— DM wöchentlich.

Die vorgesehenen Zuschläge gelten auch für Mitglieder, die verwitwet, geschieden oder ledig sind und bisher für den Unterhalt von Kindern gesorgt und noch zu sorgen haben.

Sind beide Ehegatten im Streik oder ausgesperrt, so können die Zuschläge für Kinder nur dem männlichen Mitglied gewährt werden.

Bei der Berechnung der Höhe der Streikunterstützung wird der Durchschnittsbeitrag der letzten sechs Monate zugrunde gelegt. In Anrechnung kommen nur die geleisteten Vollbeiträge.

Die Zahlung der Unterstützung bei Streiks und Aussperrungen beginnt vom vierten Streiktag an, die Berechnung jedoch vom ersten Streiktag.

An Unorganisierte wird keine Streik- und Maßregelungsunterstützung gezahlt. Verrichten Streikende anderweitige Lohnarbeit, so haben sie keinen Anspruch auf Unterstützung.

8. Mitgliedern, die infolge Eintretens für von der Gewerkschaft anerkannte Arbeitsbedingungen oder infolge ihrer Gewerkschaftstätigkeit entlassen und erwerbslos werden, kann unter folgenden Voraussetzungen Gemaßregeltenunterstützung gewährt werden:

   a) Die Handlungen müssen im Einverständnis mit den Gewerkschaftsorganen erfolgt sein,

   b) die Maßregelung vom Bezirksvorstand anerkannt und vom Hauptvorstand bestätigt werden.

Die Gemaßregeltenunterstützung kann entzogen werden, wenn das Mitglied ohne triftigen Grund die Annahme einer seiner beruflichen Fähigkeit entsprechenden, ihm angebotenen oder nachgewiesenen Arbeitsgelegenheit verweigert.

Die Unterstützung beginnt mit dem Tage der Maßregelung. Sie wird bis zu 13 Wochen gewährt. In besonderen Fällen kann durch Beschluß des Hauptvorstandes der Bezug der Unterstützung verlängert werden. Die Maßregelungsunterstüzung ist zurückzuzahlen, wenn dem Gemaßregelten durch Richterspruch oder andere Vereinbarung der Lohn nachgezahlt wird.

§ 13

Kranken- und Arbeitslosenunterstützung

Bei nachgewiesenem mindestens 50%igem Lohn- oder Gehaltsausfall infolge von Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit oder Unfall oder bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit kann den Mitgliedern eine Unterstützung gewährt werden. Für die Gewährung der Unterstützung gelten folgende Bestimmungen:

1. Es müssen für 52 Wochen Vollbeiträge in der richtigen und dem Einkommen entsprechenden Beitragsklasse entrichtet sein.
2. Sind im Laufe des letzten Jahres Vollbeiträge in verschiedenen Klassen gezahlt worden, so wird der Durchschnittsbeitrag errechnet und die Unterstützung nach der Beitragsklasse gezahlt, die dem ermittelten Durchschnittsbeitrag am nächsten liegt.
3. Die Höhe der Unterstützung richtet sich nach der Beitragsleistung und beträgt:

für Arbeiter

Klasse	Wochenbeitrag DM	täglich DM	wöchentlich DM
1	0,40	0,30	1,80
2	0,70	0,50	3,—
3	0,90	0,60	3,60
4	1,20	0,70	4,20
5	1,50	0,80	4,80
6	1,80	0,90	5,40

für Angestellte

Klasse	Monatsbeitrag DM	täglich DM	wöchentlich DM
1	1,50	0,30	1,80
2	3,—	0,50	3,—
3	4,—	0,60	3,60
4	5,—	0,70	4,20
5	6,50	0,80	4,80
6	7,50	0,90	5,40
7	9,—	1,—	6,—
8	10,—	1,10	6,60

4. Die Dauer der Unterstützung richtet sich nach der Dauer der Mitgliedschaft und beträgt:
   6 Wochen nach einer Mitgliedschaft von 1—3 Jahren
   8 Wochen nach einer Mitgliedschaft von 3—6 Jahren
   10 Wochen nach einer Mitgliedschaft von mehr als 6 Jahren.
5. Die Unterstützung wird nur für Werktage gezahlt. Werktagen gleichzustellen sind die auf einen Werktag fallenden Feiertage.
6. Die Wartezeit für die Unterstützung beträgt in jedem Falle sieben Kalendertage. Bei fortgesetzter Kur wird die Krankenunterstützung ohne Anrechnung einer neuen Wartezeit weitergezahlt.
7. Hat ein Mitglied den Höchstbetrag der Unterstützung bezogen, so wird bei erneuter Krankheit oder Arbeitslosigkeit die Unterstützung nur dann gewährt, wenn — vom letzten Tag der Unterstützungszahlung an gerechnet — wieder 52 Vollbeiträge entrichtet sind und die siebentägige Wartezeit verstrichen ist.

8. Um den Höchstbetrag der Unterstützung festzustellen, werden alle Kranken- und Arbeitslosenunterstützungen angerechnet, die bei Beginn der neuen Krankheit oder Arbeitslosigkeit in den letzten 52 Wochen vorher gezahlt worden sind.

9. Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt unter Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Krankenkasse bzw. des Arbeitsamtes über die bestehende Arbeitsunfähigkeit oder unverschuldete Arbeitslosigkeit.

10. Die Wartezeit von sieben Tagen wird nicht angewandt, wenn der im Krankheitsfalle gezahlte Lohn (Gehalt) in Fortfall kommt.

11. Der Anspruch auf Unterstützung erlischt, wenn der Antrag nicht innerhalb von vier Wochen — gerechnet vom letzten Krankheitstage oder vom letzten Tage der Arbeitslosigkeit — gestellt wird.

§ 14

Sterbegeld-Unterstützung

1. Beim Tode eines Mitgliedes kann den Hinterbliebenen ein Sterbegeld gewährt werden. Das Sterbegeld richtet sich nach der Dauer der Mitgliedschaft und nach der Höhe der in den letzten 52 Wochen satzungsgemäß geleisteten Vollbeiträge. Sind die Beiträge in verschiedenen Beitragsklassen gezahlt, so wird das Sterbegeld nach der durchschnittlichen Beitragsleistung errechnet.

2. Für Mitglieder, die nach 1945 Vollinvalide wurden, wird im Todesfalle das Sterbegeld in der Höhe zur Auszahlung gebracht, die der Zahl und dem Durchschnitt der Beiträge entspricht, die vor der Vollinvalidisierung geleistet wurden.

Mitglieder, die als Invaliden der Gewerkschaft beigetreten sind, erhalten das Sterbegeld nach der Beitrags-Klasse 1 entsprechend ihrer Mitgliedszeit berechnet.

3. Das Sterbegeld beträgt nach einer Beitragsleistung von:

Klasse	Monatsbeitrag DM	Wochenbeitrag DM	52 Wochen DM	156 Wochen DM	260 Wochen DM
1	1,50	0,40	50,—	60,—	70,—
2	3,—	0,70	65,—	75,—	85,—
3	4,—	0,90	75,—	85,—	95,—
4	5,—	1,20	90,—	100,—	110,—
5	6,50	1,50	100,—	110,—	120,—
6	7,50	1,80	115,—	125,—	135,—
7	9,—		130,—	140,—	150,—
8	10,—		140,—	150,—	160,—

4. Für Mitglieder, die vor 1933 einer Gewerkschaft angehört haben, wird ein Zuschlag von 50,— DM gewährt, wenn der Nachweis erbracht ist, daß die frühere Mitgliedschaft bis zum 1. Mai 1933 bestand und der Wiedereintritt spätestens bis zum 31. Dezember 1948 erfolgte.

5. Das Sterbegeld wird an die Hinterbliebenen gezahlt, die mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder denen der Verstorbene Unterhalt gewährte oder von denen er Unterhalt bezog. Es kann auch an natürliche Personen, die nachweislich für die Bestattungskosten aufgekommen sind, gezahlt werden.

6. Das Sterbegeld ist grundsätzlich spätestens drei Monate nach dem Todesfall unter Vorlage des Mitgliedsbuches und einer amtlichen Sterbeurkunde zu beantragen. Später gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt.

7. Beim Tode der Ehefrau des Mitglieds, wenn diese vor dem Mitglied stirbt, zahlt die Gewerkschaft die Hälfte des in vorstehender Staffelung festgesetzten Sterbegeldes.
   Ist ein Mitglied einziger Ernährer seiner Mutter oder Stiefmutter, so ist bei deren Tode ebenfalls die Hälfte des in vorstehender Staffelung festgesetzten Sterbegeldes zu zahlen.
8. Das Sterbegeld wird von der Geschäftsstelle ausgezahlt.

§ 15
Rechtsschutz

Die Gewerkschaft gewährt allen Mitgliedern, die mindestens 13 Wochenbeiträge geleistet haben, Rechtsauskunft und Rechtsschutz in allen Fragen des Tarif- und Arbeitsrechtes sowie in Streitfällen, die aus den Arbeiterschutz- und Sozialversicherungsgesetzen hervorgegangen sind.

Anträge auf Rechtsschutz sind an die Geschäftsstelle zu richten. Diese hat die Anträge sofort einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und — sofern Aussicht auf Erfolg vorhanden und eine gütliche Beilegung des Streitfalles nicht möglich ist — die Klage anhängig zu machen.

II. Aufbau und Organe

§ 16
Aufbau der Gewerkschaft

1. Die Organe der Gewerkschaft werden nach demokratischen Grundsätzen von den Mitgliedern gewählt.
   Alle Wahlen werden nach einer vom Hauptvorstand zu erlassenden Wahlordnung getätigt.

   Es wird grundsätzlich geheim abgestimmt. Ist für eine Wahl nur ein Vorschlag vorhanden, so genügt, wenn kein Widerspruch erfolgt, Abstimmung durch Handaufheben.

2. Zu Funktionen, die im Gewerkschaftsausschuß oder in der Ortsgruppe der Gewerkschaft ausgeübt werden, sind nur Mitglieder, die mindestens ein Jahr der Gewerkschaft angehören, wählbar. Dagegen haben Delegierte zur Geschäftsstellenkonferenz eine zweijährige, zur Bezirkskonferenz eine dreijährige und zur Generalversammlung eine fünfjährige Mitgliedschaft nachzuweisen. Das letztere gilt auch für die Wählbarkeit des Hauptvorstandes sowie für den Kontrollausschuß.

   Wiederwahl ist zulässig.

   Die Ziff. 2, Abs. 1, findet keine Anwendung für Jugendliche.

   In allen Organen und Instanzen der Gewerkschaft, mit Ausnahme der Generalversammlung, muß die Angestelltengruppe mit mindestens einem Fünftel der Sitze vertreten sein.

3. Alle nicht von der Generalversammlung gewählten Funktionäre bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit der Bestätigung durch den Hauptvorstand.

   Dieser kann das Bestätigungsrecht vorübergehend den Geschäftsstellen- bzw. Bezirksvorständen übertragen.

4. Das Angestelltenverhältnis der hauptamtlichen Funktionäre wird entsprechend den von der Generalversammlung beschlossenen Richtlinien vertraglich geregelt.

§ 17

Organe der Gewerkschaft

Das höchste Organ der Gewerkschaft ist die Generalversammlung.

Von der Generalversammlung werden gewählt:

der Hauptvorstand,
der geschäftsführende Vorstand,
der Kontrollausschuß.

§ 18

Generalversammlung

1. Alle zwei Jahre hat der Hauptvorstand eine ordentliche Generalversammlung einzuberufen.

2. Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen auf Beschluß des Hauptvorstandes oder auf Antrag von mehr als einem Drittel der gewählten Generalversammlungsdelegierten.

3. Die Generalversammlung setzt sich aus 300 Delegierten zusammen. Hiervon müssen 25 der Angestelltengruppe angehören, darunter ein Beamter. Die Delegierten werden von den Mitgliedern jeweils für die Dauer bis zur nächsten Generalversammlung gewählt. Die Zahl der auf jeden Bezirk entfallenden Delegierten ermittelt der Hauptvorstand nach der Zahl der Mitglieder des Vorjahres unter Berücksichtigung der Berufsgruppen. Die Geschäftsstellen führen auf ihrer Ebene die Wahlen nach der Zahl ihrer Mitglieder durch.

   Der Hauptvorstand erläßt für die Wahl eine Wahlordnung.

4. Die Generalversammlung ist mindestens 12 Wochen vor ihrem Beginn in der Gewerkschaftszeitung mit der Tagesordnung bekanntzugeben. Bei außerordentlichen Generalversammlungen können die Fristen gekürzt werden.

5. Anträge an die Generalversammlung sind von den Ortsgruppen-Mitgliederversammlungen über die zuständigen Geschäftsstellen und Bezirke zu stellen. Antragsberechtigt sind ebenfalls die Geschäftsstellen- und Bezirkskonferenzen. Die Anträge müssen mindestens acht Wochen vor Beginn der Generalversammlung dem Hauptvorstand eingereicht sein und von diesem vier Wochen vor der Tagung in der Gewerkschaftszeitung bekanntgemacht werden.

6. Die Mitglieder des Hauptvorstandes, des Kontrollausschusses und die Bezirksleiter mit ihren Stellvertretern nehmen an der Generalversammlung mit beratender Stimme teil.

7. Die Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Änderungen der Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

8. Die Generalversammlung gibt sich ihre Geschäftsordnung selbst.

9. Über Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung ist Protokoll zu führen.

10. Zu den Aufgaben und Befugnissen der Generalversammlung gehören:

    a) Beschlußfassung über den Geschäfts- und Kassenbericht des Hauptvorstandes sowie über den Bericht des Kontrollausschusses,

b) Festlegung der Gewerkschaftspolitik,
c) Wahl des Hauptvorstandes und Kontrollausschusses,
d) Beschlußfassung über die der Generalversammlung vorliegenden Anträge,
e) Änderung der Satzung,
f) Bestimmung des Sitzes der Gewerkschaft und des Ortes der nächsten Generalversammlung,
g) Beschlußfassung zu allen weiteren Angelegenheiten, die zur Beratung gestellt werden.

§ 19

Hauptvorstand

1. Der Hauptvorstand besteht aus:
dem 1. und 2. Vorsitzenden, 9 hauptamtlichen und 20 weiteren ehrenamtlich tätigen Mitgliedern. Davon müssen 2 hauptamtliche und 5 ehrenamtliche Mitglieder der Angestelltengruppe angehören. Die Mehrheit der Mitglieder muß in den Betrieben des Bergbaus als Arbeitnehmer beschäftigt sein.

2. Sämtliche Mitglieder werden bis zur nächsten Generalversammlung gewählt.
Wählbar ist entsprechend den Bestimmungen der Satzung jedes Mitglied, auch wenn es auf der Generalversammlung nicht anwesend ist.
Scheidet zwischen zwei ordentlichen Generalversammlungen ein ehrenamtliches Mitglied aus, so tritt an dessen Stelle ein von der Generalversammlung gewähltes Ersatzmitglied. Beim Ausscheiden eines hauptamtlichen Mitgliedes kann der Hauptvorstand eine Übergangslösung herbeiführen und einen anderen fachlich geeigneten Gewerkschaftsangestellten mit der Wahrnehmung dieser Geschäfte bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung beauftragen.

3. Der Hauptvorstand allein vertritt die Gewerkschaft nach nach innen und außen und bei allen Rechtsgeschäften.
Die Vertretung ist nur rechtsgültig mit der Unterschrift eines Vorsitzenden und eines weiteren hauptamtlichen Vorstandsmitgliedes.
Das Vertretungsrecht kann durch Beschluß des geschäftsführenden Vorstandes übertragen werden.
Bei Verwaltungsanweisungen genügen die Unterschriften von zwei hauptamtlichen Mitgliedern.

4. Dem Hauptvorstand obliegt insbesondere:
a) alle Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen, die sich für ihn aus der Satzung, den Beschlüssen und Richtlinien der Generalversammlung ergeben,
b) die Satzung auszulegen und ihre Einhaltung zu überwachen,
c) Einstellung und Entlassung der Angestellten,
d) die Generalversammlung einzuberufen, einen schriftlichen Rechenschaftsbericht zu erstatten und die Kassengeschäfte zu führen.

5. Die Sitzungen des Hauptvorstandes werden unter Mitteilung der Tagesordnung vom 1., im Verhinderungsfalle vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Sie finden nach Bedarf, mindestens jedoch monatlich einmal statt. Beantragt ein Drittel der ehrenamtlichen Mitglieder die Einberufung einer Sitzung mit einer bestimmten Tagesordnung, so ist diesem Antrag stattzugeben.

Geschäftsführender Vorstand

6. Die elf hauptamtlichen Mitglieder des Hauptvorstandes bilden den geschäftsführenden Vorstand. Dieser hat im Rahmen der vom Hauptvorstand zu beschließenden Geschäftsordnung die Geschäfte zu führen.

§ 20

Kontrollausschuß

1. Zur Überwachung und Prüfung der Kassenführung der Vermögensverwaltung und der Hauptkasse wählt die Generalversammlung einen aus 7 Mitgliedern bestehenden Kontrollausschuß.
2. Die Mitglieder des Kontrollausschusses dürfen nicht Angestellte der Gewerkschaft sein. Scheidet ein Mitglied während der Wahlperiode aus, so tritt an dessen Stelle ein von der Generalversammlung gewähltes Ersatzmitglied.
3. Der Kontrollausschuß hat monatlich selbständig Revisionen durchzuführen. Er ist berechtigt, jederzeit weitere Revisionen vorzunehmen. Über seine Tätigkeit hat er der Generalversammlung Bericht zu erstatten.
   Dem Hauptvorstand ist eine Abschrift des Protokolls über die stattgefundenen Revisionen zuzuleiten.
4. Weiter ist der Kontrollausschuß zuständig für Beschwerden, die sich gegen Beschlüsse des Hauptvorstandes richten.

III. Verwaltung

§ 21

Bezirkskonierenz, Bezirksvorstand und Bezirksleiter

1. Zur Unterstützung des Hauptvorstandes bei der Durchführung aller gewerkschaftlichen Maßnahmen ist das Organisationsgebiet in Bezirke eingeteilt.
   Die Abgrenzung und Änderung der Bezirke erfolgt durch den Hauptvorstand nach Anhören der Bezirksvorstände.

2. Die Bezirke werden von einem Bezirksvorstand verwaltet. Dieser wird, mit Ausnahme des Bezirksleiters und seines Stellvertreters, in der Bezirkskonferenz für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

   Er setzt sich zusammen aus dem Bezirksleiter als 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden aus der Angestelltengruppe, dem Vorsitzenden des Bezirks-Jugendausschusses und mindestens sechs ehrenamtlich tätigen Beisitzern. Von diesen muß einer der Angestelltengruppe und möglichst einer der Frauengruppe angehören.

   Außerdem sind drei Revisoren zu wählen, die nicht dem Bezirksvorstand angehören dürfen.

3. Die Bezirkskonferenz findet im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand nach Bedarf, jedoch mindestens alle zwei Jahre, statt. Sie besteht aus den von den Vorsitzenden der Ortsgruppen bzw. den Wahlmännern der Angestelltengruppe gewählten Delegierten. Auf die einzelnen Bezirke entfallen an Delegierten:

bis zu	15 000	Mitglieder	30 Delegierte
bis zu	20 000	Mitglieder	40 Delegierte
bis zu	30 000	Mitglieder	50 Delegierte
bis zu	40 000	Mitglieder	60 Delegierte
bis zu	50 000	Mitglieder	70 Delegierte
bis zu	100 000	Mitglieder	80 Delegierte
über	100 000	Mitglieder	100 Delegierte

Die Wahl der Delegierten wird alle zwei Jahre durchgeführt. Den Geschäftsstellen werden entsprechend ihrer Mitgliederstärke die Anzahl der Delegierten durch den Bezirksvorstand zugewiesen. Sie soll unter angemes-

sener Berücksichtigung der Bergbauzweige, der jugendlichen und weiblichen Mitglieder erfolgen.

4. Der Bezirksleiter und sein Stellvertreter nehmen mit gleichen Rechten an der Bezirkskonferenz teil.

   Die Bezirkskonferenz hat die Tätigkeitsberichte des Vorstandes sowie die Berichte der Kassenrevisoren entgegenzunehmen. Sie hat über gewerkschaftliche Maßnahmen innerhalb des Bezirks zu beraten, Anträge zur Generalversammlung vorzubereiten und die Wahl des Bezirksvorstandes und der Revisoren zu tätigen.

5. Der Bezirksvorstand hat die Aufgabe:

   a) die gewerkschaftlichen Interessen nach Anweisungen des Hauptvorstandes zu vertreten,

   b) die Durchführung der Satzung mit den übrigen Organen zu vollziehen,

   c) die Tätigkeit der Geschäftsstellen, Ortsgruppen und Gewerkschaftsausschüsse zu fördern und zu überwachen,

   d) Revisionen vorzunehmen und Differenzen zwischen den Mitgliedern zu untersuchen und zu schlichten,

   e) bei Arbeitsdifferenzen nach den Bestimmungen der Satzung und den Anweisungen des Hauptvorstandes einzugreifen,

   f) die erforderlichen Geschäftsberichte aufzustellen — monatliche Vornahme und Auswertung statistischer Erhebungen und Weiterleitung an den Hauptvorstand,

   g) Schulungs- und Bildungsfragen sowie sozialpolitische und wirtschaftspolitische Angelegenheiten in Verbindung mit dem Hauptvorstand zu bearbeiten.

§ 22

Geschäftsstellenkonferenz, Geschäftsstellenvorstand und Geschäftsstellenleiter

1. Die Ortsgruppen und Gewerkschaftsausschüsse werden in Geschäftsstellen zusammengefaßt.
   Die Abgrenzung der Geschäftsstellenbereiche erfolgt durch den Hauptvorstand im Einvernehmen mit dem zuständigen Bezirks- und Geschäftsstellenvorstand.

2. Die Geschäftsstellen werden von einem Vorstand verwaltet. Dieser wird, mit Ausnahme des Geschäftsstellenleiters und seines Stellvertreters, in der Geschäftsstellenkonferenz für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
   Er setzt sich zusammen aus dem Geschäftsstellenleiter als 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden aus der Angestelltengruppe, dem Vorsitzenden des Jugendausschusses und mindestens sieben ehrenamtlichen Beisitzern. Von diesen Beisitzern muß je einer der Angestelltengruppe, der Jugend und möglichst der Frauengruppe angehören.
   Außerdem sind drei Revisoren zu wählen, die dem Geschäftsstellenvorstand nicht angehören dürfen.

3. Die Geschäftsstellenkonferenz findet im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand nach Bedarf, jedoch mindestens alle zwei Jahre, statt. Sie besteht aus den von den Vorsitzenden der Ortsgruppen bzw. den von den Wahlmännern der Angestelltengruppe gewählten Delegierten.
   Die Mitglieder der Angestelltengruppe wählen ihre Wahlmänner am Ort ihrer Tätigkeit in geheimer Wahl und zwar:

bis zu	50	Mitglieder	1 Wahlmann
bis zu	150	Mitglieder	2 Wahlmänner
bis zu	250	Mitglieder	3 Wahlmänner
für je weitere	100	Mitglieder	1 Wahlmann mehr

Auf die Geschäftsstellen entfallen:

bis zu 5 000 Mitglieder 30 Delegierte
bis zu 10 000 Mitglieder 40 Delegierte
bis zu 20 000 Mitglieder 50 Delegierte
bis zu 30 000 Mitglieder 60 Delegierte
über 30 000 Mitglieder 70 Delegierte

Die Wahl der Geschäftsstellendelegierten wird alle zwei Jahre durchgeführt. Sie soll unter angemessener Berücksichtigung der Bergbauzweige, der jugendlichen und der weiblichen Mitglieder erfolgen.

4. Der Geschäftsstellenleiter und sein Stellvertreter nehmen mit gleichen Rechten an der Geschäftsstellenkonferenz teil.
Die Geschäftsstellenkonferenz hat die Tätigkeitsberichte des Vorstandes sowie die Berichte der Revisoren entgegenzunehmen. Sie hat über gewerkschaftliche Maßnahmen der Geschäftsstelle zu beraten, Anträge zur Bezirkskonferenz und zur Generalversammlung vorzubereiten sowie die Wahl des Geschäftsstellenvorstandes und der Revisoren zu tätigen.

5. Der Geschäftsstellenvorstand hat die Aufgabe:
   a) die gewerkschaftlichen Interessen nach Anweisungen des Hauptvorstandes und des Bezirksvorstandes zu vertreten,
   b) die Durchführung der Satzung mit den übrigen Organen zu vollziehen,
   c) die Tätigkeit der Ortsgruppen und Gewerkschaftsausschüsse zu fördern und zu überwachen,
   d) Revisionen vorzunehmen und Differenzen zwischen den Mitgliedern zu untersuchen und zu schlichten,
   e) die erforderlichen Geschäftsberichte aufzustellen — monatliche Vornahme und Auswertung statistischer Erhebungen und Weiterleitung an die Bezirksleitung,

   f) Schulungs- und Bildungsfragen sowie sozialpolitische und wirtschaftspolitische Angelegenheiten in Verbindung mit der Bezirksleitung zu bearbeiten,
   g) Anregungen der Ortsgruppen und Gewerkschaftsausschüsse zu begutachten und an den Bezirks- bzw. Hauptvorstand weiterzuleiten.

§ 23

Ortsgruppe, Ortsgruppenvorstand und Ortsgruppenvorsitzender

1. Für Orte mit einer genügenden Anzahl von Mitgliedern werden im Einverständnis mit der Geschäftsstelle Ortsgruppen gebildet. Im Rahmen derselben können die Jugendlichen unter 21 Jahren besondere Gruppen bilden.
2. Die Ortsgruppen-Mitgliederversammlung wählt in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren den Ortsgruppenvorstand.
Dieser besteht in der Regel aus dem
   1. Vorsitzenden
   stellvertretenden Vorsitzenden
   Kassierer
   Schriftführer
   Jugendleiter und
   sechs Beisitzern.

Zum Zwecke der monatlichen Prüfung der Kassenbücher der Ortsgruppe sind außerdem drei Revisoren zu wählen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
Der Vorsitzende erhält durch seine Wahl Vollmacht, die Mitglieder der Ortsgruppe in allen gewerkschaftlichen Fragen innerhalb der Gewerkschaft zu vertreten und als Wahlmann bei Wahlen zu übergeordneten Organen seine Stimme im Auftrage der Mitgliedschaft seiner Ortsgruppe abzugeben.

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die mindestens ein Jahr der Gewerkschaft angehören und mit ihren Beiträgen nicht im Rückstand sind.
Die Angestelltengruppe muß, soweit eigene Ortsgruppen nicht bestehen, mit mindestens einem Fünftel der Sitze im Vorstand vertreten sein. Das Vorschlags- und Wahlrecht hierfür haben nur Mitglieder der Angestelltengruppe.

3. Der Ortsgruppenvorstand hat die Aufgabe:
   a) Versammlungen nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich, zum Zwecke der Schulung und Unterrichtung der Mitglieder abzuhalten; jährlich ist ein Tätigkeits- und Kassenbericht zu erstatten;
   b) Beitritts- und Austrittserklärungen entgegenzunehmen und an die zuständige Geschäftsstelle weiterzuleiten und neue Mitglieder zu werben;
   c) die Erhebung der Beiträge nach Maßgabe der Satzungsbestimmungen vorzunehmen, diese monatlich abzurechnen und die Geschäftsbücher korrekt zu führen; die Generalversammlungsbeschlüsse sowie die Anweisungen des Hauptvorstandes, der Bezirks- und Geschäftsstellenvorstände durchzuführen;
   d) für die pünktliche Zustellung der Gewerkschaftszeitung an die Mitglieder zu sorgen.

§ 24

Der Gewerkschaftsausschuß im Betrieb

Zur Wahrung der gewerkschaftlichen Interessen wird in allen Betrieben ein Gewerkschaftsausschuß gebildet. Er besteht in der Regel aus dem

1. Vorsitzenden
stellvertretenden Vorsitzenden
Kassierer
Schriftführer
Jugendvertreter und aus
sechs Beisitzern.

Er wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Betriebsratsvorsitzende und dessen Stellvertreter gehören diesem Ausschuß als Beisitzer an.

Zum Zwecke der monatlichen Prüfung der Kassenbücher des Gewerkschaftsausschusses sind außerdem drei Revisoren zu wählen, die dem Ausschuß nicht angehören dürfen.

Wahlberechtigt für die Wahl des Gewerkschaftsausschusses und der drei Revisoren sind die Vertreter der Ortsgruppenvorstände, die in dem betreffenden Betrieb beschäftigt sind. Diese Vertreter werden von den Ortsgruppenvorständen im Einverständnis mit dem Geschäftsstellenleiter bestimmt.

Wählbar sind alle Mitglieder der Gewerkschaft des betreffenden Betriebes, sofern die persönliche und fachliche Eignung vorliegt und eine einjährige Mitgliedschaft nachgewiesen ist.

Die Angestelltengruppe ist mit einem Fünftel der Sitze im Ausschuß zu berücksichtigen. Das Vorschlags- und Wahlrecht hierfür haben nur Mitglieder der Angestelltengruppe.

§ 25

Angestelltengruppe

1. Zur Förderung ihrer besonderen Interessen besteht für die Bergbauangestellten in der Industriegewerkschaft Bergbau eine Angestelltengruppe. Sie ist im Rahmen der Industriegewerkschaft Bergbau zuständig für die besonderen beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange dieser Gruppe.

2. Die Aufgabe der Angestelltengruppe erstreckt sich insbesondere auf:

   die Pflege des gewerkschaftlichen und kameradschaftlichen Zusammenhalts der Bergbauangestellten;

   die Mitgliederwerbung und Beitragskassierung, soweit die eigene Kassierung notwendig erscheint;

   die Durchführung von Versammlungen und Veranstaltungen werbender und berufsbildender Art;

   die Vorbereitung und Durchführung der Gewerkschafts-, Betriebsräte- und Sozialversicherungswahlen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen der Gewerkschaft nach den Beschlüssen des Hauptvorstandes;

   die Gestaltung der Angestelltentarife, des Angestelltenarbeitsrechts und der Sozialgesetzgebung, insbesondere auch auf dem Gebiete der wirtschaftlichen und sozialen Mitbestimmung und Mitberatung;

   Fragen des Angestelltenrechts, insbesondere Urheber- und Erfinderschutz.

3. Für die Angestellten bestehen in der Regel am Orte ihrer Tätigkeit entsprechend den vorliegenden Verhältnissen Angestelltengruppen.

   Diese haben die den Ortsgruppen satzungsgemäß übertragenen Rechte und Pflichten. Der Vorstand und die Revisoren werden nach den Bestimmungen des § 23 gewählt.

   Wo eigene Ortsgruppen nicht bestehen, findet der § 23 Anwendung.

4. In den Bezirken und Geschäftsstellen können zur Unterstützung des stellvertretenden Bezirks- bzw. Geschäftsstellenleiters Angestelltenausschüsse in zweckmäßiger Zusammensetzung und Größe gebildet werden.

5. Die Angestelltenabteilung der Hauptverwaltung ist für die verwaltungsmäßige Leitung der Angestelltengruppe zuständig. Ihr steht der Angestellten-Hauptausschuß zur Seite.
   Dieser Angestellten-Hauptausschuß setzt sich zusammen aus den zur Angestelltengruppe gehörenden Hauptvorstandsmitgliedern, zehn in Bergbaubetrieben beschäftigten Angestellten, die von den Angestellten-Delegierten unter Berücksichtigung der beruflichen Arbeitsgemeinschaften gewählt werden, einschließlich des Vorsitzenden des Beamtenausschusses sowie den stellvertretenden Bezirksleitern mit beratender Stimme.
   Die von dem Angestellten-Hauptausschuß gefaßten Beschlüsse unterliegen der Zustimmung des Hauptvorstandes.
6. Soweit die Bildung von beruflichen Arbeitsgemeinschaften erforderlich wird, unterstehen sie den jeweils beauftragten Angestelltensekretären.

§ 26

Jugend

Die Jugendarbeit ist ein Teil der allgemeinen Gewerkschaftsarbeit. Die Beschlüsse der Jugendausschüsse und Jugendgruppen bedürfen der Zustimmung der dafür zuständigen Organe der Gewerkschaft.

Zweck und Ziel der Jugendarbeit

Zweck und Ziel der Jugendarbeit der Gewerkschaft ist:

1. die gewerkschaftliche und demokratische Bildung,
2. die Erziehung der jugendlichen Mitglieder zur Persönlichkeit,
3. die beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Belange wahrzunehmen,
4. Förderung und Ausbau der Jugendpflege,

5. den Jugendschutz zu überwachen und die speziellen Bedürfnisse und Interessen der Jugend mit Nachdruck zu vertreten,
6. Mitarbeit für Ausbreitung und Festigung des Gewerkschaftsgedankens.

Aufbau

1. Ortsjugendgruppen

In jeder Ortsgruppe ist eine Ortsjugendgruppe zu bilden, der alle Jugendlichen, die in der Regel das 21. Lebensjahr nicht überschritten haben, angehören. Die Jugendversammlung wählt den Jugendleiter und den Jugendausschuß. Der Jugendausschuß besteht aus dem Jugendleiter, dem Stellvertreter, dem Schriftführer und zwei bis fünf Beisitzern.
Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Jugend im Ortsgruppenvorstand.

2. Betriebjugendarbeit

Der laut § 24 der Satzung in den Gewerkschaftsausschuß des Betriebes delegierte Jugendvertreter hat die gewerkschaftlichen Interessen der Jugendlichen im Betrieb wahrzunehmen.

3. Jugendarbeit in der Geschäftsstelle

Von den Jugendleitern der Ortsgruppen werden die Delegierten zur Geschäftsstellen-Jugendkonferenz gewählt. Nach der Mitgliederzahl der Jugendlichen entfallen an Delegierten:

bis	500	jugendliche Mitglieder	20 Delegierte
bis	1000	jugendliche Mitglieder	25 Delegierte
bis	2000	jugendliche Mitglieder	30 Delegierte
bis	3000	jugendliche Mitglieder	35 Delegierte
bis	4000	jugendliche Mitglieder	40 Delegierte
bis	5000	jugendliche Mitglieder	45 Delegierte
über	5000	jugendliche Mitglieder	50 Delegierte

Mindestens einmal im Jahr wird eine Jugendkonferenz durchgeführt. Sie wählt aus ihrer Mitte den Jugendausschuß, der aus mindestens sechs Mitgliedern bestehen muß. Darunter soll ein Vertreter der Angestelltenjugend sein.
Weitere Aufgaben der Jugendkonferenz sind:

a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Jugendausschusses;

b) Beschlußfassung zur künftigen Jugendarbeit in der Geschäftsstelle.

Vorsitzender der Jugendkonferenz und des Jugendausschusses ist der Jugendsekretär. In den Geschäftsstellen ohne Jugendsekretär wählt die Konferenz einen Vorsitzenden.

Der Vorsitzende des Geschäftsstellen-Jugendausschusses vertritt die Jugend mit Sitz und Stimme im Vorstand. Der Jugendausschuß hat die Aufgabe, die Interessen der Jugend innerhalb des Geschäftsstellenbereichs zu vertreten. Er tagt je nach Bedarf, zumindest vierteljährlich, und wird vom Vorsitzenden im Einverständnis mit dem Geschäftsstellenleiter einberufen.

4. Jugendarbeit im Bezirk

Von den Jugendleitern der Ortsgruppen werden die Delegierten zur Bezirks-Jugendkonferenz gewählt. Nach der Mitgliederzahl der Jugendlichen im Bezirk entfallen an Delegierten:

bis	1 000	jugendliche Mitglieder	15 Delegierte
bis	3 000	jugendliche Mitglieder	20 Delegierte
bis	6 000	jugendliche Mitglieder	30 Delegierte
bis	10 000	jugendliche Mitglieder	40 Delegierte
bis	15 000	jugendliche Mitglieder	45 Delegierte
über	15 000	jugendliche Mitglieder	50 Delegierte

Mindestens einmal im Jahr wird eine Bezirks-Jugendkonferenz durchgeführt. Sie wählt aus ihrer Mitte den Jugendausschuß, der aus mindestens acht Mitgliedern bestehen muß. Im Jugendausschuß muß jede Geschäftsstelle und die Angestelltenjugend vertreten sein.

Weitere Aufgaben der Jugendkonferenz sind:

a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Jugendausschusses;
b) Beschlußfassung zur künftigen Jugendarbeit im Bezirk;
c) Weiterleitung der Beschlüsse, Empfehlungen und Anträge an den Bezirks- und Hauptvorstand.

Vorsitzender der Jugendkonferenz und des Jugendausschusses ist der Bezirks-Jugendsekretär. In Bezirken ohne Jugendsekretär wählt die Konferenz einen Vorsitzenden. Er vertritt die Jugend mit Sitz und Stimme im Bezirksvorstand.

5. Gewerkschaftsjugendtag — Jugend-Hauptausschuß

a) Der Gewerkschaftsjugendtag findet alle zwei Jahre statt und setzt sich zusammen aus 120 von den Ortsgruppen-Jugendleitern gewählten Delegierten. Den Bezirken wird entsprechend ihrer Mitgliederstärke die Anzahl der Delegierten durch den Hauptvorstand zugewiesen.
Zu seinen Aufgaben und Befugnissen gehören:
Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Jugendsekretärs beim Hauptvorstand;
Stellungnahme und Beratung zur künftigen Jugendarbeit;
Stellungnahme und Beratung über Empfehlungen und Anträge an den Hauptvorstand bzw. die Generalversammlung;
Wahl des Jugend-Hauptausschusses.

b) Der Jugend-Hauptausschuß besteht aus den Bezirks-Jugendsekretären oder den Vorsitzenden des Bezirks-Jugendausschusses und für jeden Bezirk einen vom Gewerkschaftsjugendtag für die Dauer von zwei Jahren gewählten Delegierten. Die Bezirke machen dazu dem Gewerkschaftsjugendtag ihre Vorschläge. Des weiteren müssen dem Jugend-Hauptausschuß drei Vertreter der Angestelltenjugend angehören.
c) Vorsitzender des Jugend-Hauptausschusses ist der Jugendsekretär beim Hauptvorstand. Er vertritt die Belange der Jugend im Haupt- und geschäftsführenden Vorstand. Er nimmt an allen Sitzungen des Hauptvorstandes sowie nach Bedarf an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes teil.
d) Der Jugend-Hauptausschuß tagt je nach Bedarf, mindestens aber vierteljährlich. Er wird von seinem Vorsitzenden im Einverständnis mit dem Hauptvorstand einberufen.
Zu seinen Aufgaben und Befugnissen gehören:
Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes der einzelnen Bezirke;
Stellungnahme und Beratung zur künftigen Jugendarbeit;
Beschlußfassung über vorliegende Anträge und Erarbeitung von Anträgen, die an den Hauptvorstand bzw. den Gewerkschaftsjugendtag weitergeleitet werden sollen.

§ 27

Frauen

Zur Wahrnehmung und Vertretung der Interessen der Frauen sind in den Geschäftsstellen und Bezirken Frauenausschüsse zu bilden.

Wo die Möglichkeit einer besonderen Frauenarbeit nicht gegeben ist, wird diese gemeinsam mit den DGB-Orts- bzw. -Kreisausschüssen durchgeführt.

§ 28

Kassen- und Rechnungswesen

1. Das gesamte Beitragsaufkommen ist an die Hauptkasse abzuführen.

2. Hiervon erhalten an Rückvergütung:
   die Ortsgruppen 5%
   bei Hauskassierung in der Regel 12%
   die Gewerkschaftsausschüsse bei Betriebskassierung 2%

   In allen anderen Fällen erfolgt die Finanzierung nach Bedarf über die Geschäftsstelle.

3. Den Bezirken werden die Rückvergütungen vom Hauptvorstand im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand nach ihrem Bedarf zugeteilt.
   Die Bezirke bestreiten von der Rückvergütung auch die Kosten ihrer Geschäftsstellen.

   Von dem gemäß § 4 Ziff. 2 vereinnahmten Eintrittsgeld verbleiben 50% beim Gewerkschaftsausschuß bzw. bei der Ortsgruppe. Die übrigen 50% werden an die Geschäftsstelle abgeführt. Über die gelieferten und verkauften Beitragsmarken ist besonders Buch zu führen. Die Ortsgruppenvorstände, die Gewerkschaftsausschüsse und die Geschäftsstellen haften für die ihnen anvertrauten Beitragsmarken.

4. Die Abrechnung mit der Hauptkasse erfolgt monatlich bargeldlos.

   Die Abrechnungen sind von den Vorsitzenden der Ortsgruppen oder Gewerkschaftsausschüsse bzw. den Geschäftsstellenleitern und den dafür zuständigen Revisoren zu unterzeichnen.

   Von den unterschriebenen Abrechnungen ist je ein Exemplar an die Geschäftsstelle, den Bezirk und den Hauptvorstand einzureichen.

5. Die Bezirks- und Geschäftsstellenleiter oder die von ihnen Beauftragten sind verpflichtet, bei den zu ihrem Bereich gehörenden Organen Revisionen vorzunehmen. Über diese Revisionen sind Protokolle anzufertigen und dem Hauptvorstand je eine Zweitschrift einzusenden.

6. Der Hauptvorstand ist jederzeit berechtigt, eine Revision bei allen Verwaltungsstellen und allen Organen vorzunehmen.

7. Über die Anlage sämtlicher Gelder und Vermögenswerte bestimmt der Hauptvorstand.

§ 29

Vermögensverwaltung

1. Die Gewerkschaft hat zum Zwecke der treuhänderischen Verwaltung ihres Vermögens die Firma

   August Schmidt & Co.,
   Vermögensverwaltungs- und Treuhandgesellschaft
   der Industriegewerkschaft Bergbau m. b. H.

   gegründet.

   Sie ist handelsgerichtlich eingetragen und erledigt alle ihr nach den Gesetzen zustehenden Aufgaben, auch als Interessenvertreterin der Gewerkschaft.

2. Die Entscheidung über die Zusammensetzung der Gesellschaft trifft der Hauptvorstand.

3. Durch die Satzung der Gesellschaft ist jede Gewinnverteilung an die Gesellschafter ausgeschlossen.
   Der Reingewinn wird, soweit er nicht zum Zwecke von Abschreibungen oder zu anderen Rücklagen verwendet oder auf neue Rechnung vorgetragen wird, an die Hauptkasse der Gewerkschaft abgeführt.

4. Die Kontrolle der Vermögensverwaltung wird vom Kontrollausschuß und von vereidigten Wirtschaftsprüfern ausgeübt.

§ 30
Publikationsorgane

Publikationsorgane der Gewerkschaft sind zur Zeit:

„Die Bergbauindustrie"

„Die Bergbau-Rundschau"

„Bergbau und Wirtschaft"

Der Hauptvorstand ist ermächtigt, im Bedarfsfalle weitere Zeitschriften herauszugeben.

§ 31
Zusammenarbeit mit dem Deutschen Gewerkschaftsbund

Die Gewerkschaft ist in sämtlichen Organen des Deutschen Gewerkschaftsbundes vertreten.

Die Entsendung der Vertreter erfolgt nach den Satzungen des Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 32
Auflösung der Gewerkschaft

Eine Auflösung der Gewerkschaft kann nur durch einen Generalversammlungsbeschluß unter Zustimmung von mindestens vier Fünfteln sämtlicher vertretenen Stimmen erfolgen.

Diese Generalversammlung entscheidet auch über die Verwendung des vorhandenen Gewerkschaftsvermögens.

§ 33
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 1953 in Kraft.

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen . . . . . 3—24

Organisationsgebiet — Geltungsbereich — Mitgliedschaft — Schiedsverfahren — Beiträge — Unterstützungen — Streik — Maßregelung — Krankheit — Arbeitslosigkeit — Sterbegeld — Rechtsschutz

II. Aufbau und Organe . . . . . 24—30

Generalversammlung — Hauptvorstand — Kontrollausschuß

III. Verwaltung . . . . . 30—46

Bezirk — Geschäftsstelle — Ortsgruppe — Gewerkschaftsausschuß — Angestelltengruppe — Jugend — Frauen — Kassenwesen — Vermögensverwaltung — Publikationsorgane